

Fact Sheet

Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide – Anpassung der ChemPICV (SR 814.82): Position von scienceindustries

scienceindustries

Nordstrasse 15, Postfach, CH-8021 Zürich

03.04.2018

NEIN zur Motion 17.4094 "Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland" und NEIN zur Ausarbeitung eines Entwurfes für eine Verordnungsregelung analog zur EU-Regelung

scienceindustries begrüsst den Bundesratsantrag zur Ablehnung der Motion, lehnt jedoch jegliche Änderung der Schweizer PIC-Verordnung (ChemPICV) strikte ab, welche über die im Rotterdamer Übereinkommen zum Handel gewisser Chemikalien und Pflanzenschutzmittel bestimmten Verpflichtungen hinausgeht und zusätzliche, in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene administrative Prozesse zwischen der Schweiz als exportierendem Land und den Empfängerländern einführen würde.

scienceindustries lehnt nationale Alleingänge in der Rechtssetzung ohne multilaterale Abstützung bzw. ohne explizite Zustimmung der Handelspartner kategorisch ab. Diese führen zu einem Wettbewerbsnachteil für die betroffenen, in der Schweiz ansässigen Unternehmen.

scienceindustries erkennt im Bundesratsvorschlag kein zielführendes Element, um den erklärten Schutz von Mensch und Umwelt in den Einfuhrländern zu verbessern. Hingegen könnte die Schweiz durch die im Rotterdamer Übereinkommen vorgesehene „Technical Assistance“ einen Beitrag zur Durchsetzung existierender Regulierungen in Entwicklungs- und Schwellenländern leisten. Denn eines der grössten Probleme, gerade in Entwicklungs- und Schwellenländern, ist in Bezug auf den Schutz von Mensch und Umwelt der illegale Handel von nicht zugelassenen Industriechemikalien und Pflanzenschutzmittel. Dieses Problem wird aber durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme in keiner Weise adressiert.

Mit der Motion 17.4094 "Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland" soll der Bundesrat beauftragt werden, die Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung) zu ändern und die Ausfuhr von Pflanzenschutzmittel zu verbieten, deren Verwendung in der Schweiz wegen ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder auf die Umwelt verboten ist.

In seiner Stellungnahme vom 21.02.2018 hat der Bundesrat eine solche Massnahme als nicht verhältnismässig beurteilt, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken. scienceindustries unterstützt die ablehnende Haltung des Bundesrates zur Motion 17.4094.

Der Bundesrat ist aber bereit, einen Entwurf für eine Verordnungsregelung ausarbeiten zu lassen, welche die Ausfuhr von bestimmten, für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährlichen Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte), deren Inverkehrbringen in der Schweiz nicht

zugelassen ist, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig macht. scienceindustries sieht in der bundesrätlichen Absicht hierzu keinen zielführenden Mehrwert für Mensch und Umwelt.

Hintergrund

1. Das Rotterdamer Übereinkommen und dessen Umsetzung in der Schweiz

Das Rotterdamer Übereinkommen regelt den Handel bestimmter Industriechemikalien und Pflanzenschutzmittel zwischen den Vertragsstaaten. Wichtige Elemente sind dabei der Informationsaustausch zu den betroffenen Stoffen sowie das PIC-Verfahren („prior informed consent“), welches die vorherige Zustimmung des Einfuhrlandes zum Import der im Anhang III des Übereinkommens aufgeführten Stoffe erfordert („PIC-Liste“).

Die Schweiz setzt das Rotterdamer Übereinkommen in der Verordnung 814.82 (ChemPICV) um, deren letzte Revision am 1. Mai 2017 in Kraft trat. In Anlehnung an das Übereinkommen enthält die Verordnung zwei Listen von Stoffen, für deren Exporte bestimmte Anforderungen gelten:

Anhang 1 enthält u.a. Industriechemikalien und Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz verboten oder stark eingeschränkt wurden oder die früher in der Schweiz eingesetzt wurden und gewisse effektbasierende Klassifizierungskriterien erfüllen.

Anhang 2 enthält Industriechemikalien, Pflanzenschutzmittel und deren Formulierungen, die im Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufgeführt sind.

Exporte von in Anhang 1 und 2 aufgeführten Stoffe benötigen eine Exportnotifizierung pro Empfängerland spätestens 30 Tage vor der ersten Ausfuhr in einem Kalenderjahr.

Notifizierungen betreffend Stoffen, die lediglich im Anhang 1 aufgeführt sind, werden vom Bundesamt für Umwelt BAFU an das Einfuhrland weitergeleitet. Damit hat das Einfuhrland Zeit, gegebenenfalls auf die geplanten Exporte zu reagieren.

Exporte von im Anhang 2 aufgeführten Stoffen dürfen üblicherweise nur erfolgen, wenn das Einfuhrland seine explizite Zustimmung dem Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens zukommen liess. An die Importe gebundene Bedingungen sind vollständig einzuhalten.

Die Listung eines Stoffes im Rotterdamer Übereinkommen ist weder ein globales Verbot dieses Stoffes, noch eine Empfehlung für dessen Verbot auf Vertragsstaatenebene. Sie bedeutet nicht, dass eine Industriechemikalie oder ein Pflanzenschutzmittel nicht sicher eingesetzt werden kann. Länder haben verschiedene Regulierungen und verschiedene Bedürfnisse. So kennen z.B. die europäischen Länder für Pflanzenschutzmittel den arbiträren regulatorischen Schwellenwert von 0.1 µg/L im Grundwasser, der nicht überschritten werden darf, oder rigide effektbasierende regulatorische Entscheidungskriterien. Andere Länder treffen rein risikobasierende Entscheide und berücksichtigen auch den Nutzen dieser Stoffe bzw., im Falle von Pflanzenschutzmittel, den agronomischen Bedarf. Es kommt daher immer wieder vor, dass der Einsatz gewisser Stoffe in einigen Ländern verboten, in anderen Ländern – auch vielen OECD Staaten mit strenger Regulierung – aber weiterhin zugelassen ist.

2. Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zur Motion 17.4094

Der Bundesrat will einen Entwurf für eine Verordnungsregelung ausarbeiten lassen, welche für Exporte von in ChemPICV im Anhang 1 aufgeführten Stoffen zusätzlich zur Exportnotifizierung eine vorherige Zustimmung der importierenden Länder verlangt. Dabei verweist der Bundesrat auf eine solche bereits existierende Regelung für bestimmte Stoffe in der Europäischen Union.

3. Ablehnende Haltung von scienceindustries zum Vorschlag des Bundesrats - Begründung

- a) scienceindustries lehnt Alleingänge der Schweiz in multilateralen Übereinkommen aus prinzipiellen Gründen ab. Es ist dabei irrelevant, ob andere Staaten ähnliche Regelungen bereits eingeführt haben (wie z.B. die EU). Unilaterale Massnahmen führen zu Missverständnissen und Wettbewerbsnachteilen für in der Schweiz domizilierte Unternehmen.
- b) Der Vorschlag des Bundesrates würde ohne Zustimmung der Empfängerländer (Vertragsstaaten) eingeführt. Diese ratifizierten das Rotterdamer Übereinkommen und sind bestrebt, dessen Verpflichtungen einzuhalten. Sie haben sich aber nicht verpflichtet, weitergehende, von einzelnen Vertragsstaaten unilateral eingeführte Mechanismen zu unterstützen. Entsprechend sind viele Einfuhrländer nicht vorbereitet, Anfragen zu einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung von Importen speditiv zu erledigen. Exporteure in der Europäischen Union machen immer wieder die Erfahrung, dass der Erhalt solcher Zustimmungen zu erheblichen Schwierigkeiten führt, oft nach Änderung von Zuständigkeiten in den Einfuhrländern. Damit verbunden sind Verzögerungen der Exporte, im schlimmsten Fall sogar deren Verunmöglichung. Während Exporte aus der EU blockiert sind, können Exporteure aus anderen Vertragsstaaten ihren Handel mit den betroffenen Einfuhrländern ungehindert betreiben. **scienceindustries spricht sich deshalb klar gegen eine solche Benachteiligung seiner Mitgliedunternehmen aus.**
- c) Die Stellungnahme des Bundesrates erwähnt, dass *„durch die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährdenden Pestiziden unter Umständen ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden können, insbesondere in Entwicklungsländern, in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen.“* Daher will der Bundesrat eine Verordnungsregelung ausarbeiten lassen und die Exporte von bestimmten in der ChemPICV gelisteten Stoffen von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig machen. scienceindustries geht mit dem Bundesrat einig, dass der Schutz von Mensch und Umwelt beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel gewährleistet werden soll. scienceindustries ist aber überzeugt, dass die vorgeschlagene Massnahme nicht zielführend ist, denn:
 - (i) Pflanzenschutzmittel gehören zu den am besten regulierten Chemikalien. Schweizer Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und vermarkten diese nur in Ländern, in denen sie zugelassen sind, siehe auch Kasten unten. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Zustimmung der Einfuhrländer erfolgt bzw. erfolgen muss. Jegliche bewusste Verzögerung ist dementsprechend ein Handelshemmnis für die betroffenen in der Schweiz domizilierten Exporteure. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme erhöht den administrativen Aufwand für Exporteure und kann sogar Exporte aus der Schweiz wegen Unkenntnis des Schweizer Prozesses in den Einfuhrländern verhindern, sie hat aber keinerlei Einfluss auf den Schutz von Mensch und Umwelt in den Einfuhrländern.

- (ii) Eines der grössten Probleme in Entwicklungs- und Schwellenländern in Bezug auf den Schutz von Mensch und Umwelt ist der illegale Handel von nicht zugelassenen Industriechemikalien und Pflanzenschutzmittel. Vor allem für Pflanzenschutzmittel wird dieses Problem durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme in keiner Weise adressiert. Viel effektiver wäre die Durchsetzung existierender Regulierungen in solchen Ländern. Die Schweiz könnte dazu einen Beitrag leisten, wie dies auch im Artikel 16 des Rotterdamer Übereinkommens vorgesehen ist (Technical Assistance).
- d) Die vorgeschlagene Regelung führt zu Nachteilen für die betroffenen in der Schweiz ansässigen Exporteure, stellt ganz klar einen Wettbewerbsnachteil dar und könnte sich demzufolge negativ auf zukünftige Investitionsentscheide auswirken.

In Kürze: Das Rotterdamer Übereinkommen

Die Zulassung von Pflanzenschutzmittel ist national geregelt. Das Rotterdamer Übereinkommen der Vereinten Nationen, die 2004 in Kraft trat, verfolgt das Ziel, über bestimmte gefährliche Chemikalien und Pflanzenschutzmittel zu informieren. Die Vertragsstaaten (aktuell 159) verpflichten sich, regulatorische Verbote beziehungsweise Restriktionen dieser Produkte dem Übereinkommen zu melden. Als Anhang führt das Übereinkommen eine Liste mit bestimmten gefährlichen Chemikalien, Pflanzenschutzmittel und deren Formulierungen. Für diese bestehen bestimmte Bedingungen im internationalen Handel. So müssen die Vertragsstaaten entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen sie die gelisteten Produkte importieren wollen, und die exportierenden Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass sich ihre Exporteure daranhalten. Das Rotterdamer Übereinkommen regelt also den internationalen Handel gewisser Chemikalien und Pflanzenschutzmittel, sie verbietet aber in keiner Weise den weiteren Einsatz dieser Mittel in den Vertragsstaaten.

Verboten, aber doch verkauft? Antworten auf den NGO-Vorwurf der Doppelmoral

In Europa nicht mehr registriert, aber in den Entwicklungsländern im Verkauf – Nichtregierungsorganisationen werfen der Pflanzenschutzmittel-Industrie immer wieder „Doppelmoral“ vor. scienceindustries hält dem entgegen, dass es üblich ist, dass ein Pflanzenschutzmittel in einem Land registriert ist und in einem anderen nicht - aufgrund unterschiedlicher regulatorischer Kriterien sowie klimatischer und agronomischer Bedingungen oder unterschiedlicher Bedürfnisse der Landwirte. Schweizer Pflanzenschutzunternehmen halten die Gesetze und Vorschriften für die Herstellung und den Vertrieb ihrer Produkte in allen Ländern ein, in denen sie tätig sind. Sie verpflichten sich auch, den internationalen Verhaltenskodex der FAO / WHO für Pflanzenschutzmittelmanagement einzuhalten.

Eines der grössten Probleme in Entwicklungs- und Schwellenländern in Bezug auf den Schutz von Mensch und Umwelt ist aber der illegale Handel von nicht zugelassenen Industriechemikalien und Pflanzenschutzmittel. Vor allem für Pflanzenschutzmittel wird dieses Problem durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme in keiner Weise adressiert. Viel effektiver wäre die Durchsetzung existierender Regulierungen in solchen Ländern. Die Schweiz könnte dazu einen Beitrag leisten, wie dies auch im Artikel 16 des Rotterdamer Übereinkommens vorgesehen ist (Technical Assistance).